



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA, LKT und Wasserverbandstag e.V.

Landtag von Sachsen-Anhalt
39094 Magdeburg

Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Per E-Mail:

noreen.neumann-hagnbuchner@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.

Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391/25197931
Fax: 0391/25197940
post-lsa@wasserverbandstag.de

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

30.01.2025

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 814869
im Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land
Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Tarricone,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zum genannten Entwurf im Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt.

Der Wasserverbandstag e.V. und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt nunmehr ein moderner gesetzlicher Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie geschaffen wurde, der den beteiligten Akteuren die erforderlichen Instrumentarien zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stellt. Klimaresilienz gegenüber bereits eingetretenen und künftig zunehmenden Veränderungen des Klimas stellt neben dem Klimaschutz eine zentrale Zukunftsaufgabe dar und ist unverzichtbarer Bestandteil moderner Daseinsvorsorge. Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen wird das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu einem zeitgerechten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt, das die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in den Rechtsvorschriften des Landes verankert und stärkt. Damit leistet der Gesetzentwurf einen verbindlichen Rahmen für eine Anpassungsstrategie in den erforderlichen Handlungsfeldern.

Für eine Anpassung des Wassermanagements in Sachsen-Anhalt darf neben der umfassenden Änderung des Wassergesetzes jedoch nicht die Schaffung der finanziellen Rahmenbedingungen der damit verbundenen Aufgaben außer Acht gelassen werden. Dazu gehört es u. a., die durch dieses Gesetz entstehenden Mehraufwendungen bei den Kommunen konnexitätsgerecht abzubilden.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein notwendiger Paradigmenwechsel vom Wasserabfluss zum Wasserrückhalt eingeleitet, der dafür aufzubringende landesweite Gesamtinvestitionsbedarf für den Wasserrückhalt in der Fläche bei den Unterhaltungsverbänden wird auf 68,8 Millionen Euro beziffert. Auch die Kommunen bedürfen für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Gesetzes finanzieller Unterstützung für die umzusetzenden Anpassungsmaßnahmen. Um diesen Paradigmenwechsel nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich vollziehen zu können, sind die entsprechenden Investitionsvorhaben durch das Land in die Wege zu leiten.

Durch gezielte Öffentlichkeitskampagnen sollte auch das Land dazu beitragen, das Bewusstsein der Bürgerschaft für die Bedeutung eines nachhaltigen Wassermanagements zu schärfen und sie aktiv in notwendige Veränderungen einzubeziehen.

Dies vorangestellt, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung zum Entwurf:

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Allgemeine Zielsetzung des Entwurfs

Die der Anpassung des Wassergesetzes zugrundeliegenden Zielsetzungen des Entwurfs – der verstärkte Wasserrückhalt in der Fläche sowie eine Versickerung zur Grundwasserneubildung – sind zunächst grundsätzlich zu begrüßen.

Das Prinzip ortsnahe Versickerung ist beizubehalten. Maßnahmen im Sinne des Schwammstadtprinzips, die auf Versickerung und Rückhalt abzielen, müssen jedoch mit Bedacht eingesetzt werden und es müssen vor Ort regionsspezifische Lösungen erarbeitet werden. Insbesondere in bebauten Gebieten ist das im Ort gesammelte Niederschlagswasser so zu versickern, dass keine Folgeschäden wie Vernässungsschäden resultieren. Auch eine mögliche Überkompensation bei der Grundwasserneubildung (Anstieg des Grundwasserspiegels durch gezielte Versickerung) ist zu berücksichtigen. Über die mittel- und langfristigen Folgen für die Bevölkerung und Gebäudeeigentümer (vernässende Keller, Statikprobleme) sollte daher in der Landesregierung diskutiert werden.

Unter der Betrachtung der Kosten ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Kostentragung bereits errichteter Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung zu klären ist. Insgesamt muss ein sinnvoller, koordinierter Umgang sowohl mit Dürreperioden als auch Starkregenereignissen in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Ziel ist einerseits der Schutz der Bevölkerung und von materiellen Gütern vor den Auswirkungen von Starkregenereignissen. Gleichzeitig ist das Rückhalten von Niederschlagswasser in urbanen Räumen zu Zwecken der Rückgabe an den Boden wie die Bewässerung zur Milderung von Dürreschäden, zur Pflege und Anlage von Grünflächen zwecks Minderung der Aufheizung von Ballungsräumen zu verfolgen. Dies sind völlig neue und zum Teil konkurrierende Ansätze, die in Einklang gebracht werden müssen.

§ 28a WG LSA

Gemäß den Regelungen in §§ 33 und 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist einerseits beim Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder beim Entnehmen und Ableiten von Wasser die Mindestwasserführung zu gewährleisten, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, andererseits ist die Durchgängigkeit der Gewässer zu gewährleisten.

Der Entwurf zu § 28a WG LSA soll dazu beitragen, dass die zuständigen Wasserbehörden durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen möglichen Konflikten vorgreifen können. Die Tragweite der Festlegungen der Mindestwasserführung durch die zuständige Wasserbehörde ist als weitreichend einzuordnen. Absatz 1 sollte entweder gestrichen werden oder für Gewässer I. und II. Ordnung unterscheiden. Weiterhin fehlen bislang Vorgaben zur Festsetzung eines Mindestwasserabflusses. Durch Abs. 2 wird die Verantwortung für die Gewährung des Mindestwasserabflusses dem Anlagenbetreiber zugewiesen. Hier weisen wir darauf hin, dass der Anlagenbetreiber nicht oder nur eingeschränkt zur Verantwortung gezogen werden kann, soweit der Mindestwasserabfluss bereits oberhalb der Anlage unterschritten ist.

In Gewässern, die regelmäßig oder möglicherweise trockenfallen, kann eine Mindestwasserführung für das Gewässer nicht pauschal festgelegt werden. Es müssten in dem Fall gewässerabschnittsbezogene Mindestwasserangaben ergehen, denn ein "Trockenfallen" kann innerhalb der Gewässerlaufstrecke, insbesondere nach Einleitungen oder Mündungen anderer Gewässer abweichen. Überwiegend sind Gewässer II. Ordnung davon betroffen.

Die Mindestwasserführung ist für Oberflächenwasserentnahmen entscheidend. Mit Ausweisung einer Mindestwasserführung in einem Gewässer übernimmt dieser festzusetzende Wert einen Grenzwert für eine Gefahrenbeurteilung. Die Bedeutung der auszuweisenden Mindestwasserführung ist damit sehr hoch und muss eine rechtssichere Wirkung gegenüber Dritten erhalten, um zur Gefahrenabwehr rechtssicher belastet werden zu können.

Speziell bei Oberflächenwasserentnahmen ergeben sich mit der Ausweisung der Mindestwasserführung Benutzungseinschränkungen für die jeweilige Erlaubnis, da eine Wasserentnahme bei Unterschreitung der Mindestwasserführung, bspw. zur Gefahrenabwehr, für das jeweilige Gewässer auszuschließen ist. Gleichzeitig werden privilegierte Entnahmen an Gewässern im Rahmen des Eigentümer- /Anliegergebrauches berührt, da für Gewässer mit ausgewiesenen Mindestwasserführungen eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts per se nicht ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zuge ist rein klarstellend anzumerken, dass aufgrund der Regelung des § 28a WG LSA von der zuständigen Wasserbehörde zu treffende Festsetzungen und Anordnungen im Verhältnis zu den Unterhaltungsverbänden selbstverständlich nur den Betrieb von Stauanlagen durch die Verbände betreffen können. Eine darüberhinausgehende Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände zur Gewährleistung einer Mindestwasserwasserführung ist nicht gegeben.

§ 29 Abs. 1 WG LSA

Gemäß § 29 Abs. 1 WG LSA a. F. war die Einleitung von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in natürliche fließende Gewässer genehmigungsfrei möglich. Nunmehr

soll die Versickerung des Niederschlagswassers priorisiert werden. Eine Niederschlagswassereinleitung von privaten Grundstücken in angrenzende Fließgewässer ist möglich, „soweit eine Versickerung auf dem Grundstück mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist“. Im Vollzug dieser Regelung stellen sich Zuständigkeits- sowie Umsetzungsfragen, die durch den Gesetzgeber nicht weiter ausgeführt werden. Für den Vollzug der Regelung ist eine Klarstellung der Zuständigkeit und eine Erläuterung, was der Gesetzgeber unter „verhältnismäßigem Aufwand“ versteht, erforderlich. Eine Zuständigkeitsübertragung an die Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung ist abzulehnen, vielmehr muss die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden beibehalten werden.

§ 36a WG LSA

Das gesetzgeberische klare Bekenntnis zur ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern in § 36a WG LSA ist zunächst zu begrüßen. Richtig ist auch, dass die Frage der Erforderlichkeit der Herstellung der Durchgängigkeit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 – 31 WHG) immer nur einer Einzelfallentscheidung am entsprechenden Gewässer unterliegen kann und dem Verzeichnis daher keine abschließende Gültigkeit zukommen kann. Die im Zusammenhang mit der Novellierung des § 36a WG LSA als Hilfestellung für die Vollzugspraxis eingeführte Anlage 3 als Verzeichnis zur Konkretisierung der Vorranggewässer, an denen die Durchgängigkeit herzustellen ist, wird grundsätzlich ebenfalls als sinnvoll erachtet. Die Liste sollte jedoch auf ihre Aktualität und Richtigkeit überprüft werden. Teilweise werden veraltete Gewässerbezeichnungen aufgeführt, die angepasst werden sollten. Darüber hinaus wird eine Darstellung der Gewässer in alphabetischer Reihenfolge angeregt.

§ 41 WG LSA

Soweit aufgestautes Wasser einer Stauanlage abgelassen werden soll, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gewässerunterhaltung fällt und bei der mehr als ein Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter betroffen ist, kann sich die Wasserbehörde durch einen von ihr einzurichtenden Staubeirat beraten lassen. Hierbei handelt es sich um ein fachliches Gremium. Aufgabe des Gremiums ist es, im Einzelfall, d. h. standortbezogen, Stauziele der Anlagen zu bestimmen. Wir halten es aber in jedem Fall für richtig, die Entscheidung, einen solchen Staubeirat einzurichten und dessen Zusammensetzung zu bestimmen, die örtlich zuständige Wasserbehörde treffen zu lassen. Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des zuständigen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers sind durch eine entsprechende Vertretung in diesem Beirat zu gewährleisten.

§ 49 WG LSA

Mit § 49 Abs. 1 Satz 2 WG LSA wird die Errichtung und wesentliche Änderung von Stauanlagen, die ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen, genehmigungsfrei gestellt. Der Genehmigungsfreiheit sowie dem Zugestehen einer entsprechenden Befugnis der zuständigen Wasserbehörden, eine Bedienvorschrift für diese Anlagen zu verlangen, kann grundsätzlich gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die rechtlich bedeutsame klare Abgrenzung von Unterhaltungs- und Ausbautatbeständen hinzuweisen. Die Frage, ob eine Maßnahme einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau darstellt oder ob sie als Gewässerunterhaltung einzustufen und da-

mit genehmigungsfrei gestellt ist, lässt sich nicht immer leicht beantworten. Der Gewässerausbautatbestand umfasst nach § 67 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Maßnahmen, die dem Gewässerausbau unterfallen, hierzu zählt z. B. der Neubau von Anlagen, sind separat zu finanzieren, bspw. über Fördermittel, und nicht beitragsfähig. Die im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallenden Kosten gehören hingegen zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 50 Abs. 1 WG LSA

Um die seit Jahren bestehende Problematik der Gewässerunterhaltung innerorts zu entschärfen ist es zwingend notwendig, dass auch innerorts ein fünf Meter Gewässerrandstreifen gesetzlich verankert wird. Die Einführung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich von fünf Metern wird begrüßt. Um die Umsetzung für die Kommunen zu erleichtern, wäre eine finanzielle Unterstützung für die Anpassung bestehender Bebauungspläne wünschenswert.

Wie im Außenbereich ist auch im Innenbereich neben der Verbesserung der ökologischen Funktionen die Sicherung des Wasserabflusses zur Vermeidung bzw. Vermin- derung von Hochwasserrisiken zu gewährleisten. Ein gesetzlich verankerter Gewässerrandstreifen auch im innerörtlichen Bereich ist für die Gewässerunterhaltung daher zwingend erforderlich, um die notwendige rechtliche Grundlage zu haben, eine ordnungsgemäße Unterhaltung in diesen Bereichen durchführen zu können und Probleme in der Vollzugspraxis zu beseitigen. Der Bedeutung der Gewässerrandstreifen in Innenbereichen ist entsprechend ihrer Verankerung im Koalitionsvertrag (vgl. Zeilen 5163–5164 sowie 2487–2491) durch eine entsprechende gesetzliche Regelung Rechnung zu tragen. Die aktuell fehlende Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich ist eine wesentliche Ursache für die in diesem Bereich regelmäßig anfallenden Mehraufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Eine Vorgabe von Gewässerrandstreifen auch im Innenbereich könnte unter Einräumung eines Bestand- schutzes für bestehende Gebäude und Einrichtungen mittel- bis langfristig

- zu einer Erleichterung der Gewässerunterhaltung führen,
- die Implementierung in Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie die Planungssicherheit auf den unmittelbar an ein Gewässer 2. Ordnung angrenzenden Grundstücken verbessern und
- einen Korridor für die Gewässerentwicklung oder auch die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen schaffen.

§ 50 Abs. 2 und Abs. 4 WG LSA

Auf Zeit angelegte Kurzumtriebsplantagen an Gewässern können eine ökologische Aufwertung des Uferbereichs und einen positiven Beitrag zum Wasserrückhalt leisten, der zunächst zu begrüßen ist. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist hierbei jedoch maßgeblich zu berücksichtigen, dass zur Unterhaltung des Gewässers ein Zugang zu diesem sichergestellt sein muss. Eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers muss für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses weiterhin möglich sein. Die Belange der Gewässerunterhaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 52 Abs. 1 WG LSA

In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird festgehalten, dass sich die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG auf das „Gewässerbett“ erstreckt. Der Begriff des Gewässerbettes ist rechtlich nicht definiert. Es gibt hierzu verschiedene Ansichten, welche Teile und Abschnitte eines Gewässers tatsächlich zum „Gewässerbett“ gehören.

Für die Unteren Wasserbehörden als Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände und auch für die Unterhaltungspflichtigen selbst ist es unerlässlich, den Begriff des „Gewässerbettes“ im § 52 konkret zu definieren, um Unstimmigkeiten und Missverständnisse, insbesondere im Vollzug des WG LSA, zu vermeiden. Insofern bitten wir zu überprüfen, ob eine Legaldefinition ergänzt werden sollte.

§ 54a WG LSA

Die vorgesehene Einführung einer zeitlich begrenzten Experimentierklausel im Gesetzentwurf und die damit verbundene Einräumung neuer Möglichkeiten der Zusammenarbeit verschiedener Aufgabenträger werden aus Sicht der Gewässerunterhaltungsverbände befürwortet. Sie eröffnet abseits von Landesstandards weitere Formen der Aufgabenerfüllung.

§ 55 Abs. 2 WG LSA

Der Entwurf zu § 55 Abs. 2 WG LSA sieht ergänzende Regelungen bzw. Klarstellungen zum Berufungsverfahren vor, die nachvollzogen werden können. Darüber hinaus wird angeregt, gesetzlich auch klarzustellen, dass ein Berufener jeweils nur einen Interessenverband vertreten darf und Berufene nicht gleichzeitig für mehrere Interessenverbände berufen werden dürfen.

§ 55 Abs. 3 WG LSA

Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 WG LSA ist der Erschwernisbeitrag (neu: Versiegelungsbeitrag) bislang in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Regelung führt zu regelmäßigen Satzungsänderungen, die mit organisatorischem Verwaltungsaufwand, aber auch finanziellen Aufwänden seitens der Unterhaltungsverbände verbunden sind. Im Sinne eines von der Novellierung des Wassergesetzes u. a. verfolgten Bürokratieabbaus bzw. Verwaltungsökonomie ist die Regelung dahingehend zu ändern, dass stattdessen eine Festlegung bzw. ein entsprechender Beschluss in der Haushaltsplanung vorzunehmen ist. Es ist ausreichend, den Versiegelungsbeitrag jährlich für das Verbandsgebiet nach Vorschrift zu ermitteln und im Beschluss zum Haushalt festzulegen. Das Erfordernis einer Festlegung in der Satzung ist zu streichen. Es ist dabei für die Beitragserhebung ausreichend, dass die Beitragsgrundlagen in der Satzung festgelegt sind, die Festlegung des Erschwernisbeitrags durch Satzung hingegen ist aus Sicht der Unterhaltungsverbände weder erforderlich noch förderlich und insbesondere auch mit Blick auf den im Koalitionsvertrag verfolgten Bürokratieabbau entbehrlich.

§ 55 Abs. 3 soll weiter dahingehend geändert werden, dass nach dem Wort „Bodenfläche“ ein Komma und die Wörter „abzüglich der Vegetationsflächen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, der Gewässerflächen sowie aller landwirtschaftlichen Vegetationsflächen außer Ackerland,“ eingefügt werden.

Zur Ermittlung der neuen Ansätze für die Vegetationsflächen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Gewässerflächen sowie aller landwirtschaftlichen Vegetationsflächen in § 55 Abs. 3 S. 2 wird eindringlich darauf hingewiesen, dass den Unterhaltungsverbänden zum aktuellen Stand keine Daten des Statistischen Landesamtes zur Verfügung stehen, die eine Einstufung nach Ackerland oder Wiesen- und Weideflächen ausweisen. Die aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes weisen die landwirtschaftlichen Vegetationsflächen außer Ackerland nicht auf. Die hier gesetzlich verankerte Berechnung kann durch die Unterhaltungsverbände daher nicht ausgeführt werden, da dafür die notwendige Datengrundlage fehlt.

Sollte dieser im Entwurf neu verankerte Ansatz beibehalten werden, ist der für die Unterhaltungsverbände notwendige Datenfluss mitzudenken und abzubilden und die Bereitstellung der Daten für die Unterhaltungsverbände entsprechend zu regeln.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung regen wir zudem an, die Daten für landwirtschaftliche Flächen in größeren zeitlichen Abständen, bspw. nur alle 5 Jahre, zugrunde zu legen bzw. zu aktualisieren.

§ 55 Abs. 3a WG LSA

Hinsichtlich der für die Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erforderlichen Geobasisdaten gilt entsprechend § 55 Abs. 3a WG LSA, dass diese kostenfrei zu überlassen sind. Über die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten hinaus benötigen die Unterhaltungsverbände jedoch vollumfänglichen Zugriff auf weitere Geobasisdatensätze, beispielsweise zur Vermessung, Modellierung, Visualisierung und Analyse eines Gewässers, um ihren hoheitlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung nachkommen zu können. Es wird daher darum gebeten, die bestehende Regelung entsprechend auch auf die kostenfreie Überlassung aller weiteren zur Aufgabenerfüllung benötigten Datensätze auszuweiten.

§ 55 Abs. 6 WG LSA

Die Streichung der Rücklagendeckelung wird ausdrücklich begrüßt. Erst recht mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.09.2023 (Az. 4 L 15/23) ist eine Streichung der Rücklagehöchstgrenzen im WG LSA nunmehr dringend erforderlich, um unverhältnismäßige Ungleichgewichte in der Beitragserhebung durch den Einsatz von Rücklagen angemessen kompensieren zu können.

Der Wasserverbandstag e.V. erarbeitet derzeit einen Formulierungsvorschlag zu einer Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA), auf den an dieser Stelle bereits jetzt hingewiesen werden soll.

Die Änderung wird ebenfalls infolge der vorgenannten obergerichtlichen Rechtsprechung als erforderlich angesehen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.09.2023 (Az. 4 L 15/23) ist bei der Ermittlung der Beiträge zum Gewässerunterhaltungsverband der wertmäßige Kostenbegriff anzuwenden. Das Oberverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass im Rahmen der Beitragserhebung Anschaffungskosten in Anlehnung an die in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Begriffe wertmäßig anzusetzen sind. Hierbei wird bereits verkannt, dass die am wertmäßigen Kostenbegriff orientierte Bemessung – die als allgemeines Prinzip im Handelsrecht sowie im kommunalen Haushaltsrecht maßgebend ist – nicht

vollumfänglich auf die Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt übertragbar ist. Die Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Anwendung des wertmäßigen Kostenbegriffs ist bei der Kalkulation der Verbandsbeiträge nicht geboten. Vielmehr gilt: Für den Haushalt, die Rechnungslegung und ihre Prüfung gelten nach § 65 WVG die landesrechtlichen Vorschriften. Im Wesentlichen findet die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) Anwendung.

Werden Anschaffungskosten dagegen nicht wertmäßig, sondern in tatsächlich angefallener Höhe (pagatorischer Kostenbegriff) angesetzt, führt dieser strukturell methodische Fehler nach der Rechtsprechung auch unter Beachtung des Ausreichens einer nur annähernden Ermittlung der Kosten zu einer als erheblich anzusehenden Kostenüberschreitung, die zur Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung der Unterhaltungsverbände führt, ohne dass es auf eine rechnerische Erheblichkeit des Fehlers für die konkret festgesetzte Beitragshöhe ankommt. In der Folge dieser Rechtsprechung lässt ein formaler Fehler an dieser Stelle Beiträge entfallen, durch die Bürgerinnen und Bürgern eine erforderliche und ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zugutekommt.

§ 57 WG LSA

Mit der Neuregelung des § 57 Abs. 2 WG LSA wird erstmals eine gesetzliche Grundlage zur Kostenerstattung im Rahmen der durch den Biber verursachten Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung geschaffen, die von den Unterhaltungsverbänden ausdrücklich begrüßt wird und die die zunehmenden organisatorischen und finanziellen Herausforderungen, mit denen sich die Unterhaltungsverbände im Zusammenhang mit dem Biber bereits jetzt und auch zukünftig konfrontiert sehen werden, anerkennt. Die Wirksamkeit dieser Klausel muss jedoch durch haushälterische Mittel unterstützt werden. Aufgrund der weiter zunehmenden Population des Bibers ist perspektivisch zu erwarten, dass die biberbedingten Mehraufwendungen der Gewässerunterhaltung künftig weiter steigen werden.

Im Rahmen der Kostenerstattung ist dabei maßgeblich zu berücksichtigen, dass es nicht zu den originären Aufgaben des Unterhaltungsverbandes zählen kann, Aufgaben des Artenschutzes zu finanzieren, sondern diese vielmehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen sind. Wir regen daher die Prüfung einer vollumfänglichen Kostentragung für die Beseitigung der durch Biberaktivitäten entstandenen Schäden an öffentlicher Infrastruktur sowie forst- und landwirtschaftlichen Flächen durch das Land an. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht zumutbar, dass die ohnehin durch Biberaktivitäten betroffenen Grundstückseigentümer zusätzlich wegen des höheren Unterhaltungsaufwandes belastet werden.

Der Entwurf sieht für biberbedingte Mehraufwendungen bei der Unterhaltung von Gewässern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Erstattung in Höhe von 80 % ab einem Sockelbetrag je Beitragsfläche nach Maßgabe des Landeshaushalts vor. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich seit 2019 an den Biberkosten der Unterhaltungsverbände. Alle Kosten, die 0,50 €/ha Verbandsgebiet übersteigen, werden zu 80 % erstattet. Um besonders vom Biber betroffene Unterhaltungsverbände und in der Folge die Grundstückseigentümer finanziell zu entlasten, wird alternativ zur Forderung einer vollumfänglichen Kostentragung durch das Land mindestens eine Absenkung des bestehenden Sockelbetrags auf 0,25 €/ha Verbandsgebiet angeregt, um den speziellen Biber-mehrbelastungen sowie den Klimaanpassungsmaßnahmen gerecht werden zu können.

§ 70 Abs. 3 WG LSA

Der mit der Novellierung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gesetzlich verankerte Vorrang der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen in § 70 Abs. 3 WG LSA wird ausdrücklich begrüßt. Gerade mit Blick auf künftig zu erwartende Anforderungen und damit verbundene erhöhte Ansprüche an die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist es erforderlich, dass der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor jeglichen anderen Nutzungen eingeräumt wird und ihre Vorrangstellung im Vollzug sichergestellt wird. Ein deutliches und klarstellendes Bekenntnis zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Wassergesetz ist hierfür elementar.

§ 72 Abs. 3 WG LSA

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet sind, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Messstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmessstellen) zu errichten und zu betreiben; § 110 Abs. 2 gilt zugunsten der Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung entsprechend. Ergänzend sollten diese Unternehmen auch berechtigt sein, sofern es für die Einschätzung und kontinuierliche Kontrolle der Dargebote im Sinne der Vorsorge erforderlich ist, zusätzliche Vorfeldmessstellen zu errichten und zu betreiben.

§ 78 Abs. 7 WG LSA

Gemäß § 78 Abs. 7 WG LSA entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung nach Absatz 3 für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden ist und das auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis eingesetzt wird. Bestehende Schutzzonen für Trinkwassereinzugsgebiete sollten von dieser Regelung ausdrücklich zur Klarstellung ausgenommen werden. Die Verbringung von Abwässern jeglicher Art ist in Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere aufgrund der Stickstoffbelastung, aber auch begründet durch die grundsätzliche Vermeidung des Eintrags von Spurenstoffen, nicht zu gestatten.

§ 79 Abs. 3 WG LSA

Gemäß § 79 Abs. 3 WG LSA ist vorgesehen, dass das Schmutzwasserbeseitigungskonzept und das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der Genehmigung durch die Wasserbehörde bedürfen. Wir regen hier ausdrücklich an, die Einführung einer Genehmigungspflicht von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten zu überprüfen und das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept genehmigungsfrei zu stellen.

Dem Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung, frei von staatlicher Genehmigung, ist hier gebührend Rechnung zu tragen und eine eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung der Abwasserzweckverbände zu betonen.

Die geplante Änderung lässt neben einem Zuwachs an Bürokratie kaum einen Mehrwert zur bisherigen Vorgehensweise einer Anzeigebestätigung erkennen, denn den Zweckverbänden steht als kommunalen Aufgabenträgern bei der Umsetzung der tech-

nischen Vorgaben aus ihrer Aufgabenerfüllung heraus ein weites Planungs- und Realisierungsermessen zu. Diesen vielfältigen Interessen können die Verbände nur gerecht werden, wenn es ihnen überlassen bleibt, wo, wie und wann sie ihre Regenwasserkanalisation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bauen. Die Steuerungsfunktion durch eine Genehmigung oder Ablehnung von Teilen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts durch die Unteren Wasserbehörden ist insofern zu hinterfragen. Auch die nun aufgenommene Genehmigungsfiktion schafft dort keine Abhilfe.

Eine neu eingeführte Genehmigungspflicht von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten, auch von Fortschreibungen, würde außerdem zu einem Mehraufwand bei den Wasserbehörden führen und ist im Sinne der Entlastung des Verwaltungsvollzugs und bereits jetzt bestehender Vollzugsdefizite bei den Genehmigungsbehörden sowie unter der Berücksichtigung von Bestrebungen nach Bürokratieabbau und eines sich verschärfenden Personalmangels zu streichen. Eine Einführung der Genehmigungspflicht würde den im Übrigen mit der Novellierung des Wassergesetzes verfolgten Bürokratieabbau konterkarieren. Der Verzicht auf eine Genehmigungspflicht könnte nicht zuletzt auch einen entsprechenden Beitrag zur Kostendämmung leisten, indem die Aufwände bei der Genehmigungsbehörde deutlich reduziert werden.

Eine nachhaltige Niederschlagswasserbewirtschaftung wird zudem auch durch eine Einführung weiterer Genehmigungspflichten nur begrenzt umzusetzen sein und sollte vielmehr projektbezogen, gemeinsam mit den betroffenen Kommunen, privaten Grundstückseigentümern und Straßenbaulastträgern, erreicht werden. Die Speicherung und Nutzung vom Wasser wird sich nicht ansatzweise in einem Gesamtkonzept über das komplette Verbandsgebiet darstellen lassen (vgl. auch § 79 Abs. 4 WG LSA).

Mit der Gesetzesänderung muss außerdem gleichzeitig der RdErl. d. MLU vom 28.08.2013 -23.4-62551 – Anforderungen an die Aufstellung und Fortschreibung von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten – aktualisiert werden.

§ 94 Abs. 3 und 3a WG LSA

In den neu formulierten Absätzen 3 und 3a wird explizit die Bezeichnung „Landesdeich“ geprägt. Soweit der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen „Deich“ und „Landesdeich“ beabsichtigt, sollten die unterschiedlichen Bezeichnungen auch erläutert werden.

§ 98a WG LSA

Fraglich ist, ob die Starkregenvorsorge unter Abschnitt 7 „Hochwasserschutz“ systematisch zutreffend verankert ist. In der Regel resultieren Überflutungen im urbanen Raum aufgrund von Starkregenereignissen aus der Überlastung der Niederschlagsbeseitigungsanlagen, zu denen auch Regenrückhaltebecken, Staukanäle in Straßen, Straßenseitengräben etc. gehören. Damit sollte inhaltlich zumindest eine Verknüpfung zwischen Starkregenvorsorge und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen, bspw. durch eine systematische Verschiebung der Regelung in den Abschnitt 2.

Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete

Ergänzend wird im Landeswassergesetz eine Präzisierung der Regelungen zur Vorhaltung und zum Schutz der Wasserdarangebote als notwendig anerkannt. In der Landesentwicklungsplanung Sachsen-Anhalt sind zur Sicherung der Wassergewinnung festgelegt:

- **Vorranggebiete:** für den Schutz der derzeit genutzten Darangebote sind in der Regel Trinkwasserschutzgebiete festgelegt. Die Bemessung der einzelnen Schutzgebietszonen erfolgt auf der Grundlage der erteilten Wasserrechte.

- **Vorbehaltsgebiete:** „... werden im Interesse der Trinkwasserversorgung kommender Generationen langfristig gesichert.“ Für diese Darangebote gibt es nur einen Hinweis zur notwendigen Nutzungsabwägung bei konkurrierenden Interessen.

Hinweis zu Vorranggebieten:

Gemäß den Regelungen zur Erteilung des Umfangs von Wasserrechten für die öffentliche Versorgung ist das derzeitige Niveau des Wasserbedarfes, einschließlich einer abzuschätzenden Bedarfsentwicklung im Versorgungsgebiet für die Bemessung des Einzugsgebiets anzusetzen. Eine künftige Erweiterung der Einzugsgebiete infolge sinkender Grundwasserstände, auch bei gleichbleibendem Bedarf, wird nicht betrachtet. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Darangeboten im Sinne von Reserve- und Alternativfassungen ist rechtlich nicht möglich. Der Wasserversorger kann somit nicht, z.B. in Anbetracht der klimatischen Veränderungen bzw. wirtschaftlichen Entwicklungen, geeignete Gewinnungsgebiete für eine kurzfristige Nutzung vorhalten. Gleichfalls kann kein effektiver Schutz dieser möglichen Darangebotsreserven umgesetzt werden. In der Vergangenheit erfolgte bei der Neufestsetzung von Schutzgebieten, u.a. durch Rückgänge im Wasserbedarf, eine Verkleinerung der jeweiligen Wasserschutzgebiete. Diese Gebiete sind bei einem möglichen perspektivischen Wiederanstieg des Wasserbedarfes, infolge von anderweitigen Nutzungen, ggf. nicht mehr für die Wassergewinnung geeignet. Es wird für notwendig erachtet, die Grundlagen und Bestimmungen zur Bemessung und Umsetzung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung zu präzisieren. Die Rahmenbedingungen speziell zur Ausweisung von Darangebotsreserven und deren Nutzungsmöglichkeiten sind zu verbessern.

Hinweis zu Vorbehaltsgebieten:

Rechtlich unbestimmt ist der Schutzstatus der in den Landesentwicklungsplänen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Wassergewinnung. Die Bedingungen zur Erschließung und Nutzung dieser Darangebote sind nicht eindeutig definiert. Durch überlagernde Regelungen, z.B. Beispiel des Naturschutzes, wird möglicherweise eine geplante Wassergewinnung begrenzt oder sogar ausgeschlossen. Im Sinne der Vorsorge wird empfohlen, auch diese Vorbehaltsgebiete durch die Festlegung von Wasserschutzgebieten zu sichern. Die Bedingungen zur Überführung in eine Nutzung für die öffentlichen Wasserversorger sind zu präzisieren. Ein Unterlaufen der möglichen Wassergewinnung in diesen Vorbehaltsgebieten durch konkurrierende Regelungen ist auszuschließen.

Refinanzierung der Anlagen Wassersammlung, Wasserrückhalt, Verrieselung

Die Refinanzierung der von den (Gemeinden) Aufgabenträgern wahrzunehmenden neuen Aufgaben muss bei der Gesetzesänderung mitgedacht und geregelt werden. Das betrifft insbesondere die zur Erfüllung der neuen Obliegenheiten - Wassersammlung, Wasserrückhalt, in geeigneten Fällen Verrieselung etc. – zu errichtenden Anla-

gen. Diese sind nicht ohne Weiteres als beitrags- bzw. gebührenfähige Einrichtungsbestandteile der Abwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung zu qualifizieren. Hier wünschen wir uns eine gesetzliche Klarstellung; alternativ im Kommunalabgabengesetz die Schaffung einschlägiger Refinanzierungsregeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Gemeinden diese Kosten unmittelbar oder über Umlagen zu tragen haben.

Refinanzierung der Löschwasservorhaltung und –versorgung

Da bisher zwischen den Gemeinden als Aufgabenträger und den zuständigen Ressorts beim Land kein Einvernehmen über eine auskömmliche Refinanzierung der Löschwasserversorgung und –vorhaltung erzielt werden konnte, bitten wir um Prüfung, ob eine Umlagefinanzierung zu Gunsten der Gemeinden (Satzungsermächtigung) und zu Lasten der Grundstückseigentümer oder alternativ Nutzer im Wassergesetz umgesetzt werden kann.

Artikel 2

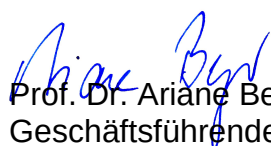
Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 22 NatSchG LSA

Die mit der Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA eingeräumte Möglichkeit, Vereinbarungen über zeitliche Einstellungen der Unterhaltung zwischen Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungsverpflichteten zu vereinbaren, wird als zusätzliche Option durch die Gewässerunterhaltung grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig wird jedoch die praktische Anwendung und Wirkung der Regelung abzuwarten bleiben.

Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heiko Albers
Präsident
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt